



Bädle



Freizeitsport



Fußball



Gesundheit/
Prävention



Handball



Karate



Kinder-/
Jugendsport



Pickleball



Radsport



Schach



Schwimmen



SG
Altmitglieder

Badeordnung SSV Zuffenhausen e.V.

Allgemeines

1. Diese Badeordnung gilt für das Gelände des Freibades des SSV Zuffenhausen e. V.
2. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Benutzer des Freibades und dem Verein ist privatrechtlich.

Öffnungszeiten und Zutritt

3. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden vom Verein festgesetzt und bekannt gegeben.
4. Die Benutzung des Bades kann aus betrieblichen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Das Bad kann bei ungünstiger Witterung vorübergehend oder für längere Zeit geschlossen werden. Eine Preismäßigung, vollständige oder teilweise Erstattung der Eintrittsgelder kann in diesen Fällen nicht beansprucht werden.
5. Kindern unter 6 Jahren ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen, geschäftsfähigen Begleitperson gestattet. Das gleiche gilt für Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie für Behinderte und Blinde, sofern sie auf eine Begleitung angewiesen sind.
6. Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, sowie Personen mit ansteckenden oder anstoßerregenden Krankheiten ist der Zutritt nicht gestattet.
7. Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
8. Die Benutzung des Bades ist Mitgliedern der Abteilung Bädle des SSV Zuffenhausen e.V. nach Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages ohne Eintrittskarte gestattet.
9. Überlassen Mitglieder der Abteilung Bädle des SSV Zuffenhausen e.V. Nichtmitgliedern ihre Transponderkarte und gelangen dadurch Personen, die nicht Mitglied der Abteilung Bädle des SSV Zuffenhausen e.V. sind unerlaubt Zutritt, so hat das Mitglied eine Gebühr in Höhe des zweifachen Jahresbeitrages zu entrichten.
10. Die Benutzung des Bades ist Personen, die nicht Mitglied der Abteilung Bädle des SSV Zuffenhausen e.V. sind, nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Benutzen sie das Bad ohne gültige Eintrittskarte oder verwenden sie ermäßigte Eintrittskarten ohne die entsprechende Berechtigung, so haben sie den zehnfachen Eintrittspreis als Nachlösegebühr zu entrichten.
11. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

Verhalten im Bad

12. Den Anordnungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.
13. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
14. Übliche Badekleidung. Badegäste, deren Badekleidung zu beanstanden ist, können aus dem Bad verwiesen werden. Die Entscheidung über einen Verweis aus dem Bad steht der Badeleitung zu.
15. Grillen nicht gestattet. Shisha rauchen nicht gestattet.

16. Die Benutzung des Bades darf nur nach gründlicher Körperreinigung erfolgen. Duschen vor jeder Nutzung der Schwimmbecken ist Pflicht!
17. Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken benutzen
18. Die Startblöcke dürfen nur benutzt werden, wenn sie nicht gesperrt sind. Jeder Springer hat sich vor dem Sprung sorgfältig zu vergewissern, dass der Sprungbereich frei ist.
19. Fundgegenstände sind dem Badepersonal zu übergeben.
20. Benutzer, die gegen die Badeordnung verstoßen oder den Anordnungen des Badepersonals keine Folge leisten, können aus dem Bad verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann dieser Benutzer auf begrenzte oder unbegrenzte Zeit von der Benutzung des Bades ausgeschlossen werden. Eintrittsgelder werden dabei nicht erstattet.
21. Das Benutzen des Bades durch Schulklassen, Vereine oder sonstige geschlossene Gruppen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Badebetriebes regelt die Betriebsleitung.

Haftung des Benutzers gegenüber dem Verein

22. Die gesamten Einrichtungen des Freibades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung, Beschädigung oder bei Verlust entliehener Sachen haftet der Benutzer für den Schaden.
23. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen und der sanitären Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Vereines, sämtliche Einrichtungen des Bades in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

Haftung des Vereines gegenüber den Benutzern

24. Der SSV Zuffenhausen e.V. und sein Personal haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sie haften nicht für Mängel, die bei Einhaltung der verkehrsüblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt und behoben werden können.
25. Geld und Wertsachen können in Wertsachenfächern hinterlegt werden. Diese können an der Kasse gebucht werden
26. Für die Zerstörung, Beschädigung oder den Verlust der nicht an der Kasse abgegebenen Sachen der Benutzer übernimmt der SSV Zuffenhausen e.V. keine Haftung. Dies gilt auch für Sachen, die in Selbstbedienungskleiderschränken abgelegt sind, sowie für die im Bereich des Bades abgestellten Fahrzeuge.

Sonstiges

27. Anregungen und Beschwerden der Badegäste nehmen die Schwimmmeister entgegen. Sie schaffen, wenn möglich, sofort Abhilfe. Unabhängig davon können die Badegäste ihre Wünsche und Beschwerden auch an die Leitung der Abteilung Bäder des SSV Zuffenhausen e.V. herantragen.
28. Die Festlegungen der Eintrittsgelder und sonstiger Entgelte sind Bestandteil dieser Badeordnung, ebenso die für das Benutzen einzelner Einrichtungen ggf. festgelegten Anordnungen.

Stuttgart, den 22. März 2024

SSV Zuffenhausen e.V. der Gesamtausschuss

Seite 2 von 2